

### Konflikte lösen im Schulalltag

Februar 2022

Wir möchten mit dieser Übersicht eine Hilfestellung für die Bewältigung von Konflikten geben. Als Grundsatz sehen wir, dass Lehrkräfte und Beschäftigte immer zur kollegialen Zusammenarbeit angehalten sind. Bei unterschiedlichen Ansichten, Beschwerden und Konflikten sollten die dienstlichen Belange im Vordergrund stehen.

Lehrkräfte und Beschäftigte im schulischen Bereich haben stets das Recht, Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dies bietet Ihnen der Örtliche Personalrat, die Beauftragte für Chancengleichheit, die Schwerbehindertenvertretung sowie Gewerkschaften und Verbände. Dieser Leitfaden gilt für alle Beamte und Tarifbeschäftigte im Schuldienst.

<b>Gespräch</b>	Ein klärendes Gespräch innerhalb des Kollegiums hat oberste Priorität. Lassen sich Konflikte nicht lösen, ist die Schulleiterin/der Schulleiter hinzuzuziehen.
<b>Dienstgespräch</b>	Dienstgespräche können sowohl von einem Vorgesetzten als auch von der Lehrkraft/Beschäftigten eingefordert werden. Zu einem Dienstgespräch muss in einer angemessenen Zeit, schriftlich mit dem Hinweis auf den Inhalt des Gesprächsanlasses, eingeladen werden. Wer von seinem Vorgesetzten zu einem Dienstgespräch eingeladen wird, sollte sich vorbereiten und ggf. durch den ÖPR beraten lassen.
<b>Anträge in der Gesamtlehrerkonferenz (GLK) (Konferenzordnung §12)</b>	Zu einem dienstlichen Belang besteht in der GLK die Möglichkeit zu Beratung, Austausch und Meinungsbildung. Hierzu können Lehrkräfte schriftliche Anträge zur Tagesordnung der GLK einreichen. Dies muss bis zu drei Werktage vor der GLK erfolgen. Diese Anträge müssen aufgenommen und bei Sitzungsbeginn dem Gremium eröffnet werden.  Eine GLK ist innerhalb von 7 Arbeitstagen einzuberufen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände/ Sachlage, schriftlich bei der Schulleitung vorlegt.
<b>Remonstration (§ 36 Beamtenstatusgesetz)</b>	„Remonstrationsrecht“ nennt man die Pflicht des Beamten/der Tarifbeschäftigten jede dienstliche Anweisung auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und bei Zweifeln daran Bedenken vorzubringen. Hält die Schulleitung die Anweisung aufrecht, muss die Lehrkraft sich an die nächsthöhere Dienststelle wenden. (SSA – RP – KM)



Örtlicher Personalrat  
GHWRGS  
Bebelstraße 48  
70193 Stuttgart



oepr.ghwrgs@ssa-s.kv.bwl.de



0711 – 6376 405

	<p>Bestätigt die höhere Dienststelle die Anordnung, ist die Lehrkraft zur Ausführung verpflichtet, aber von der eigenen Verantwortung befreit. <u>Beispiel:</u> Die Schulleiterin/der Schulleiter einer Grundschule weist eine Lehrkraft an eine Klasse, deren Klassenzimmer in einem anderen Stockwerk liegt, mit zu beaufsichtigen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Lehrkraft sollte ihre Bedenken zunächst in einem Gespräch äußern.</li> <li>2. Besteht die Schulleiterin/der Schulleiter weiterhin auf der Anweisung, dann ist diese auf Verlangen der Lehrkraft schriftlich zu geben.</li> <li>3. Zusätzlich muss sich die Lehrkraft an die nächsthöhere Stelle wenden (SSA). Wird von dieser Stelle die Anweisung bestätigt, muss sie zwar ausgeführt werden, die Lehrkraft ist aber von der eigenen Verantwortung befreit. Die Lehrkraft sollte eine schriftliche Bestätigung verlangen!</li> </ol> <p>Die Remonstration an sich befreit nicht von der eigenen Verantwortung – sie befreit dann von ihr, wenn die Bedenken gegen eine dienstliche Anweisung rechtens sind. Sofern die Lehrkraft bei Bedenken an der Rechtmäßigkeit einer Anweisung nicht remonstriert, ist sie für alle Konsequenzen, die aus der Situation entstehen, selbst verantwortlich.</p>
<p><b>Beschwerde (Beamtengesetz §49)</b></p>	<p>Förmliche Beschwerden werden nicht selten als Angriff angesehen oder als persönliche Kränkung (miss-) verstanden. Es ist deshalb zweckmäßig, zunächst das Gespräch zu suchen. Hilfreich kann hier auch das Hinzuziehen von Dritten sein. Um auf ein Problem oder eine fehlerhafte Handlung aufmerksam zu machen, kann man sich auf die Dienstpflicht berufen: Den Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen.</p> <p>Beschwerden sind auf dem Dienstweg einzureichen / vorzubringen. Betrifft die Beschwerde einen unmittelbar Vorgesetzten, kann die Beschwerde an der nächsthöheren Stelle eingereicht werden. <u>Beispiel:</u> Die Schulleiterin/der Schulleiter ignoriert mehrfach Anträge, welche Lehrkräfte in die GLK einbringen wollen. In diesem Fall sollten sich die Lehrkräfte mit ihrer Beschwerde an das Schulamt wenden.</p>

